

## Marculf II,15 (deu)

### HOCHZEITSGABENDOKUMENT<sup>1</sup>

Was gut, günstig, glücklich und beglückend ist, soll eintreten<sup>2</sup>! Beim ordnungsgemäßen Verloben und Heiraten sowie bei Rechtsangelegenheiten, die durch die Geburt von Kindern eintreten, ist es notwendig, dass alles, sogar eine Schenkung, durch einen Urkundentext noch festere Beständigkeit erlangt<sup>3</sup>.

Der Soundso beschenkt also ein ehrbares Mädchen, seine Schwiegertochter Soundso, die Braut seines Sohnes Soundso<sup>4</sup>, vor dem Hochzeitstag<sup>5</sup> und er gibt die Geschenke von Herzen und überschreibt sie. Das ist als *tanodono*<sup>6</sup> ein Landgut, das Soundso genannt wird und da und da liegt, samt einem Haus, das angemessen ist, um darin zu wohnen, und in aller Gänze, [alles], was daselbst dazugehört. In gleicher Weise umfasst der Rechtstitel der Hochzeitsgabe auch andere Landgüter, die Soundso und Soundso<sup>7</sup> genannt werden und da und da liegen, soundsoviele Unfreie, die Soundso und die Soundso und den Soundso und den Soundso<sup>8</sup>, Gold und Silber und Geschmeide zusammen im Wert von soundsovielen *solidi*, soundsoviele Rösser<sup>9</sup>, soundsoviele Ochsen, eine Pferdeherde, eine Rinderherde, eine Schweineherde [und] eine Schafherde, so dass dies alles durch seine Hand an das oben genannte Mädchen, seine Schwiegertochter Soundso, vor dem Hochzeitstag übergehen soll. Und es soll die Macht haben, dies in seine Herrschaft aufzunehmen und künftig [damit] zu tun, was auch immer es will.

Wenn aber jemand es wagen sollte, gegen dieses Hochzeitsgabendokument vorzugehen oder es zu brechen, muss er den Anteilen der Soundso soundsoviel hinzufügen *und so weiter* ...

<sup>1</sup> Die *dos* bezeichnet im Wortsinn die Schenkung oder die Gabe, in der römischen Tradition zumeist konkret die Brautgabe. Vgl. zur *dos* u.a. Ch. Lauranson-Rosaz, Douaire et sponsalium; R. Le Jan, Aux origines du douaire médiéval. Die Flavigny-Handschrift P<sub>3</sub> überliefert als 92. Stück eine Fassung von Marculf II,11, der eine verknappte Fassung der Arenga von Marculf II,15 vorangestellt wurde. Für die Arenga existieren somit zwei Zeugnisse aus der Flavignytradition.

<sup>2</sup> Nach Cicero, De Divinatione I,102 handelt es sich bei *quod bonum, faustum, felix fortunatumque esset* um eine alte römische Segensformel, deren Gebrauch schon bei Plautus, Trinummus 39 belegt ist. Die kürzere Version *quod bonum, faustum, felixque* wurde von Titus Livius popularisiert, der die Junktur häufig in *ab urbe condita* zitiert (z.B. Titus Livius, Ab urbe condita I,17). Die Junktur dürfte schon in der Antike Eingang in den allgemeinen Zitatenschatz gefunden haben und wurde auch im frühen Mittelalter noch gebraucht. In ähnlicher Form und Funktion erscheint sie unter anderem in Angers 54 (*Quod bonum, faustum fi*).

<sup>3</sup> Vgl. Breviarium Alarici III,5,2 Interpretatio zur Notwendigkeit, eine *dos* schriftlich abzufassen. Für Eigentumsübertragungen allgemein auch Breviarium Alarici IV,18,2 Interpretatio. Die schriftliche Fixierung der *dos* findet sich auch in Lex Ribuarica 41 (37).

<sup>4</sup> In der Überlieferung von Ko<sub>2</sub> endet der Text hier mit *et reliqua* und eine neue Formel für eine Schenkung zwischen Eheleuten beginnt, die aber als Variante (*ALIO MODO Lex et consuetudo exposcit ...*) der obigen Formel noch unter derselben Nummer (*XIII*) aufgeführt wird.

<sup>5</sup> Bei der frühmittelalterlichen *dos* handelte es sich eigentlich um ein Geschenk des Bräutigams an die Braut. Das sehr ungewöhnliche Auftreten des Vaters des Bräutigams an dieser Stelle könnte darauf hinweisen, dass der Bräutigam selbst noch nicht über eigenen Besitz verfügte. Vgl. J. Barbier, Dotes, S. 365. Der Umfang der *dos* wurde in der Regel in Verhandlungen zwischen den Familien vor der Hochzeit bestimmt. Eigentum der Frau verblieb sie in der Kontrolle des Ehemannes. Erst mit dessen Tod oder einer von der Frau unverschuldeten Scheidung fiel sie an diese. Ch. Lauranson-Rosaz, Douaire et sponsalium, S. 101; R. Le Jan, Aux origines du douaire médiéval, S. 115-118; E. Santinelli, Ni "Morgengabe", S. 247f.

<sup>6</sup> Herkunft und Bedeutung von *tanodono* sind unbekannt. Lediglich in den Formelsammlungen belegt, scheint es sich um ein Synonym für *dos* oder *libellum dotis*, also die Hochzeitsgabe zu handeln. Vgl. dazu H. Brunner, Die fränkisch-romanische *dos*, S. 547-549; L. Feller, Morgengabe, S. 11f.; J. Barbier, Dotes, S.

358f. A. Uddholm, Marculfi Formularium, S. 226/228 mit A. Uddholm, Le texte, S. 55 löst N. Tamassia, Tinodo folgend, in *tanodono* mit *in ti(tulo) no(mineque) do(tis)* auf.

<sup>7</sup> Die Form *illas* ist Plural, es ist nicht klar um wieviele Landgüter es geht.

<sup>8</sup> Die Form *illas* und *illos* sind Plural, es ist nicht klar um wieviele Unfreie es geht.

<sup>9</sup> Offenbar sind die *caballi* hier Pferde einer besseren Qualität als die Tiere der nachfolgend genannten *grex equorum*, vermutlich also Reitpferde oder besonders edle oder aderanderweitig nützliche Tiere.

# Formulae Litterarum Chartarum

